

Amt Ausl / Abw.

Berlin, 7. März 1940

Nr. 1840/40 geh Ausl III bV o r t r a g s n o t i z

Bericht Mar.Att. Oslo vom 29.2.40
betr.:

Norweisches Schießverbot

Marineattaché meldet, für die von ihm bereits gemeldete Vermutung, daß in Norwegen ein Schießverbot gegen Übermacht bestände, sei jetzt der Beweis erbracht. Eine Marinefliegerstelle habe folgende Auskunft gegeben:

1. Der Torpedobootskommandant der im Falle "Altmark" nicht geschossen habe, habe damit genau den Vorschriften entsprechend gehandelt.
2. Die Verordnung besage, daß gegen einen überlegenen Gegner kein Kampf aufgenommen werden solle, damit unnützes Blutvergießen vermieden werde.
3. Die für die Luftwaffe erlassene Verordnung gelte in gleicher Weise auch für die Marine und damit für die Küstenartillerie.

Mar.Att. fügt hinzu, er habe bisher nicht feststellen können ob diese Verordnung auch für die Armee gelte, müsse es aber annehmen.

Er nehme demnach mit Bestimmtheit an, daß jeder Ortsbefehlshaber erst bei seiner vorgesetzten Stelle rückfragen müsse, um einen Schießbefehl zu erhalten. Er glaube jedoch nicht, daß die Anordnung auch gegen über etwaigen russischen Angriffen gelte, da die Volksstimmung gegen Russland eine wesentlich schärfere Einstellung rechtfertige.